

Beschluss

AZ: BSchK/028/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

hat die Bundesschiedskommission am 26. Oktober 2019 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 22. März 2019 den Parteiausschluss der Antragsgegnerin. Der Antrag wurde insbesondere damit begründet, dass die Antragsgegnerin Mitglieds- und Persönlichkeitsrechte auf Grund eines von ihr gestellten Ausschlussantrages gegen ein Mitglied des Antragstellers verletzt habe.

Diese Verletzung von Mitglieds- und Persönlichkeitsrechten resultiere aus der umfangreichen Anlage des Ausschlussantrages der Antragsgegnerin.

Mit Beschluss vom 6. April 2019, der am 30. April 2019 abgesandt wurde, wies die Landesschiedskommission Niedersachsen den Antrag als unzulässig und offensichtlich unbegründet zurück. Die Unzulässigkeit wurde damit begründet, dass nicht erkennbar wäre, durch welche Personen der Antrag tatsächlich gestellt worden sei und ob die Unterzeichnenden tatsächlich Mitglieder des Kreisvorstandes gewesen seien.

Offensichtlich unbegründet sei ein Antrag, wenn er auch dann nicht zum Erfolg führen kann, wenn alle hier schlüssig dargelegten Tatsachen der Wahrheit entsprechen würden. Diese Konstellation würde hier zutreffen.

Nach Würdigung der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen, dem Ausschlussantrag der Antragsgegnerin gegen den Genossen, einem Mitglied des Antragstellers, könne die Landesschiedskommission kein satzungswidriges, geschweige denn parteischädigendes Verhalten der Antragsgegnerin erkennen.

Im Übrigen sei die Begründung des Antragstellers derart unsubstantiiert und würde auf einen Ausforschungsbeweis hinauslaufen, welche der von der Antragsgegnerin eingereichten Unterlagen hier eine Persönlichkeitsverletzung darstellen könnten.

Gegen diesen Beschluss wandte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 24. Mai 2019. Es wurde auch ein Beschluss des Kreisvorstandes vom 24. Mai 2019 beigelegt.

Sinngemäß beantragte der Antragsteller, das Verfahren an die Landesschiedskommission zurückzuverweisen, da diese einer vorgefassten Meinung bereits gefolgt sei und zu Unrecht den Antrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen hätte.

In ihrer Erwiderung vom 15. Juni 2019 wies die Antragsgegnerin die gegen sie erhobenen Vorwürfe zurück und verwies auf das Ausschlussverfahren gegen das Mitglied des Antragstellers (LSchK NDS 1-2019, Beschwerde BSchK 37/2019). Sie betonte noch einmal, dass sie durch ihre Antragstellung und die vorgelegten Schriftstücke keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten begangen habe, soweit sie Mails und andere Schriftstücke anderer Mitglieder der Partei DIE LINKE eingereicht habe, habe sie sich deren Verwendung ausdrücklich genehmigen lassen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 2. Juli 2019 rügte der Antragsteller nochmals das satzungswidrige Verhalten der Antragsgegnerin durch die Verwendung von entsprechenden Mails im Ausschlussantrag im Verfahren 37/2019. In ihrer Stellungnahme vom 27. Juli 2019 wies die Antragsgegnerin ausdrücklich darauf hin, dass sie keinerlei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit getan habe, sondern die Unterlagen lediglich im internen Ausschlussverfahren eingereicht habe. Soweit hier Dritte und Presse informiert worden seien, sei dies nicht durch sie erfolgt.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig aber offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 15 Abs. 2 Schiedsordnung ist die Beschwerde des Antragstellers form- und fristgerecht, einen Monat ab Zustellung des Beschlusses der Landesschiedskommission bei der Bundesschiedskommission zugegangen. Eine entsprechende Begründung ist auch erfolgt.

Die Beschwerde ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Für eine Zurückweisung an die Landesschiedskommission Niedersachsen oder Verweisung zur nochmaligen erstinstanzlichen Befassung an eine andere Landesschiedskommission besteht keine Veranlassung. Eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung im erstinstanzlichen Verfahren liegt hier nicht vor.

Wie die Landesschiedskommission Niedersachsen in ihrem Beschluss vom 6. April 2019 bereits zu Recht ausgeführt hatte, ist ein Antrag offensichtlich unbegründet, wenn er auch dann nicht zum Erfolg führen kann, wenn alle schlüssig dargelegten Tatsachen der Wahrheiten entsprechen.

Zu Gunsten der Antragsteller wurden die von ihm erhobenen Behauptungen, dass die Antragsgegnerin einen Ausschlussantrag mit einer Anlage von 107 Seiten gegen ein Mitglied des Antragstellers eingereicht habe, als wahr unterstellt. Dies wurde auch nicht von der Antragsgegnerin bestritten.

Die Landesschiedskommission hat sich, wie sie in ihrem Beschluss auch schlüssig darlegt, intensiv mit den eingereichten Belegen beschäftigt.

Der Behauptung, dass durch die Antragstellung auf Parteiausschluss gegen ein Mitglied des Antragstellers hier Mitgliederrechte verletzt worden seien, konnte nicht gefolgt werden. Sowohl die Tatsache, dass die Antragsgegnerin einen Parteiausschlussantrag gestellt hat, als auch dessen Begründung, kann für sich allein weder zu einem satzungswidrigen-, noch geschweige denn parteischädigendem Verhalten im Sinne des § 4 Bundessatzung geführt haben.

Dies ist nun einmal das Recht eines jeden Mitglieds der Partei DIE LINKE.

Auch stellt die Tatsache, dass dieser Ausschlussantrag mit umfangreichem Schriftmaterial versehen worden ist, per se kein satzungswidriges Verhalten dar. Ein derartiges Vorgehen ist regelmäßig im Rahmen von Schiedsverfahren bei der Partei DIE LINKE anzutreffen.

Es ist Aufgabe der Schiedskommissionen, diese eingereichten Unterlagen zu lesen und auf ihre Relevanz für das jeweilige Verfahren zu prüfen.

Dies hat die Landesschiedskommission Niedersachsen auch im Rahmen des Schiedsverfahrens getan.

Die Behauptungen des Antragstellers, dass die eingereichten Unterlagen der Antragsgegnerin im Verfahren BSchK/37/2019 Persönlichkeits- und Mitgliederrechte verletzen, wurden auch nicht substantiiert dargelegt. Es wurde nicht einmal ansatzweise dargelegt, durch welche Behauptungen, im Rahmen welchen Schreibens, wessen Mitglieder- oder Persönlichkeitsrechte verletzt worden seien.

Der Sachvortrag ist in diesem Zusammenhang unsubstantiiert.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Anwendung zivilprozessualer Grundsätze in innerparteilichen Schiedsverfahren hingewiesen, ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht nicht. Die Schiedskommissionen haben daher nur die Fakten bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, die durch die Beteiligten schriftsätzlich vorgetragen wurden. Die Beifügung von Unterlagen, Pressestimmen, Mailverkehren ersetzt keinen substantiierten Sachvortrag.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Einreichung der Schriftstücke allein in einem internen Ausschlussverfahren erfolgt ist. Die Mitglieder der Landesschiedskommission und auch der Bundesschiedskommission sind im Rahmen laufender Verfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das hier eine Verletzung von Verschwiegenheitspflichten vorliegen könnte und dies auch noch der Antragsgegnerin zuzurechnen sei, ist weder dargelegt, noch bewiesen worden.

Eine von Verletzung satzungspflichtigen Verpflichtungen, hier zu einem solidarischen Verhalten der Antragsgegnerin, liegt nicht vor.

Ob und in wie weit das Ausschlussverfahren(BSchK/37/2019) gegen ein Mitglied des Antragstellers zum Erfolg führen wird, kann nicht Grundlage für die Entscheidung in diesem Verfahren sein.

Zu Recht hat die Landesschiedskommission auch keine mündliche Verhandlung durchführen müssen. Gemäß § 9 Abs. 1 der Schiedsordnung ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn der Verfahrensgegenstand die Klärung des Sachverhaltes erfordert. Der Sachverhalt ist jedoch offensichtlich nicht bestritten, die entsprechenden schriftlichen Belege liegen der Landesschieds-

kommission und der Bundesschiedskommission vor, so dass hier keine mündliche Verhandlung durchgeführt werden musste.

Die Beschwerde des Antragstellers konnte mithin nicht zum Erfolg führen und ist als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.